

Gefördert durch:



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken

Bekanntmachung

der Genehmigung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Muldestausee

gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Landesverwaltungsamt, Referat 305 Bauwesen hat den am 27. April 2022 durch den Gemeinderat beschlossenen Flächennutzungsplan am 11. August 2022 mit einer Maßgabe, Auflagen und einem Hinweis genehmigt (Aktenzeichen 305.1.2-21101/ABI/214).

In seiner Sitzung am 7. September 2022 hat der Gemeinderat den entsprechend der Maßgabe überarbeiteten Flächennutzungsplan in der Fassung vom August 2022 beschlossen (Beitrittsbeschlusses zur Maßgabe). Die Auflagen wurden erfüllt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Muldestausee in der Fassung vom August 2022 wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gleichzeitig treten die bisher rechtswirksamen Flächennutzungspläne der ehemaligen Gemeinden Friedersdorf, Gossa/Schmerz, Gröbern, Krina, Mühlbeck, Muldenstein, Plodda, Pouch, Rösa mit Brösa, Schlaitz und Schwemsal außer Kraft.

Der Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil 1 und 2) mit den Anlagen 1 bis 6 sowie die Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden in den Diensträumen des Bauamtes der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz, 06774 Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 zu jedermanns Einsicht unbefristet bereitgehalten.

Da aufgrund der aktuellen COVID-19-Verordnung die Verwaltung nicht ohne Anmeldung zugänglich ist, weisen wir darauf hin, dass interessierte Bürger zu den angegebenen Öffnungszeiten die Unterlagen erst nach Anmeldung im Eingangsbereich des Verwaltungssitzes einsehen können. Weiterhin kann zum Einsehen in die Unterlagen zum Entwurf ein Termin zu den angegebenen Dienstzeiten telefonisch (03493 – 92 99 549) vereinbart werden.

Der Flächennutzungsplan kann ebenso auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee eingesehen werden unter:

www.gemeinde-muldestausee.de

→ Leben & Wohnen

→ Bauen und Wohnen

→ Flächennutzungsplan

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

§ 215 - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Muldestausee, den 13.09.2022



Ferid Giebler
Bürgermeister

